STUTTGART NETZE
Ein Unternehmen der Stadtwerke Stuttgart

Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Gasverteilnetzes

gültig ab 1. Januar 2027

.

Stuttgart, 9.10. 2026
Stuttgart Netze GmbH

Version 1.0

Vorläufige
Preise und Regelungen für die Nutzung des Gasverteilnetzes der Stuttgart Netze GmbH
gültig ab 1.01.2027
Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen ... 3
1 Preisblatt Netznutzungsentgelte ... 4
1.1 Entgelte für Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP) ... 4
1.2 Entgelte für Netznutzung für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM) ... 5
2 Preisblatt Messstellenbetrieb und Messen ... 8
2.1 Preise für Messstellenbetrieb ... 8
2.2 Preise für Messen ... 9
2.3 Preise für Sonderleistungen ... 10
3 Weitere Bestandteile der Netznutzungsabrechnung ... 11
3.1 Sondernetzentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV ... 11
3.2 Konzessionsabgabe ... 11
3.3 Kommunalrabatt ... 12
3.4 Umsatzsteuer ... 12

Vorbemerkungen

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Netzentgelte ab dem 01.01.2027 dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse für das Jahr 2027 ermittelt wurden.

Das Entgelt für die Netznutzung (Angabe in Netto) setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in den Absätzen 1 und 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Gasnetzes der Stuttgart Netze GmbH inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze innerhalb des Versorgungsgebietes zusammen. Dabei wird zwischen Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

Die vorliegenden Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind vorläufig. Sollten sich bis zum 01.01.2027 signifikante Änderungen ergeben, behält sich die Stuttgart Netze GmbH vor, diese noch einmal anzupassen.

Die finalen Netzentgelte für das Jahr 2027 werden zum 01.01.2027 bekanntgegeben.

Vorläufige
Preise und Regelungen für die Nutzung des Gasverteilnetzes der Stuttgart Netze GmbH
gültig ab 1.01.2027
Version 1.0

1 Preisblatt Netznutzungsentgelte

1.1 Entgelte für Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP)

Die Abrechnung der Netznutzung bei SLP-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Tabelle 1.

Tabelle 1 Spezifische Arbeitspreise für SLP-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahresarbeitsmenge		Arbeitspreis AP_i	Vorzonenpreis VP_i	Durch Vorzonenpreis abgegoltene Arbeit (M_i)
	Untergrenze von	Obergrenze bis			
	kWh	kWh	ct/kWh	€/a	kWh
1	0	10.000	2,4490	0,00	-
2	10.001	20.000	2,1939	244,90	10.000
3	20.001	100.000	2,0902	464,29	20.000
4	100.001	250.000	2,0578	2.136,45	100.000
5	250.001	500.000	2,0031	5.223,15	250.000
6	500.001	1.000.000	1,9628	10.230,90	500.000
7	1.000.001	-	1,8714	20.044,90	1.000.000

Das Entgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$NE = VP_i + AP_i / 100 * (M - M_i)$ (€)

NE: Netzentgelt [€/Jahr]
i: Zone, entsprechend der jährlichen Entnahmemenge (Arbeit)
M: jährliche Arbeitsmenge [kWh]
M_i: mit dem Vorzonenpreis abgegoltene Jahresarbeit [kWh]
VP_i: Vorzonenpreis für Arbeit [€/Jahr]
AP_i: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Berechnungsbeispiel:
Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer angenommenen Jahresverbrauchsmenge von 25.000 kWh wird das Nettoentgelt gemäß folgender Vorgehensweise ermittelt:

Die Entnahmemenge liegt in Preiszone 3.

Summe Arbeitskomponente = $VP_3 + (M - M_3) * AP_3 / 100$ (€)		
Vorzonenpreis $_3$	=	464,29 €
Arbeitsentgelt = (25.000 – 20.000) kWh * 2,0902 ct/kWh / 100 (€)	=	104,51 €
Summe Arbeitskomponente	=	**568,80 €**

1.2 Entgelte für Netznutzung für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM)

Die Abrechnung der Netznutzung bei RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Tabellen 2 und 3.

Tabelle 2 Spezifische Arbeitspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahresarbeitsmenge		Arbeitspreis	Vorzonenpreis	Durch Vorzonenpreis abgegoltene Arbeit (M_i)
	Untergrenze von	Obergrenze bis	AP_i	VP_{Ai}	
	kWh	kWh	ct/kWh	€/a	kWh
1	0	1.750.000	0,5671	0,00	-
2	1.750.001	2.000.000	0,5289	9.924,25	1.750.000
3	2.000.001	3.000.000	0,5108	11.246,50	2.000.000
4	3.000.001	5.000.000	0,4760	16.354,50	3.000.000
5	5.000.001	7.500.000	0,4381	25.874,50	5.000.000
6	7.500.001	10.000.000	0,4085	36.827,00	7.500.000
7	10.000.001	25.000.000	0,3565	47.039,50	10.000.000
8	25.000.001	-	0,2760	100.514,50	25.000.000

Vorläufige
Preise und Regelungen für die Nutzung des Gasverteilnetzes der Stuttgart Netze GmbH
gültig ab 1.01.2027
Version 1.0

Tabelle 3 Spezifische Leistungspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahreshöchstleistung		Leistungspreis	Vorzonenpreis	Durch Vorzonenpreis abgegoltene Leistung (L_i)
	Untergrenze von	Obergrenze bis	LP_i	VP_{Li}	
	kW	kW	€/kW	€/a	kW
1	0	750	26,4640	0,00	-
2	751	1.500	24,4270	19.848,00	750
3	1.501	3.000	22,2880	38.168,25	1.500
4	3.001	5.000	20,1400	71.600,25	3.000
5	5.001	7.500	18,5200	111.880,25	5.000
6	7.501	10.000	17,4620	158.180,25	7.500
7	10.001	25.000	16,0730	201.835,25	10.000
8	25.001	50.000	15,2650	442.930,25	25.000
9	50.001	75.000	15,0560	824.555,25	50.000
10	75.001	-	14,9290	1.200.955,25	75.000

Berechnungsbeispiel:

Für eine Entnahme mit 1069 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 2,1 Mio. kWh wird ein Nettoentgelt entsprechend den Tabellen 2 und 3 berechnet. Diese beiden Tabellen beinhalten bereits die Kosten für die Nutzung der vorgelagerten Netze.
Hinzu kommt, je nach eingesetzter Messtechnik, das Entgelt für Messen nach den Tabellen 4 und 5.

Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus Tabelle 2:

Die Entnahmemenge liegt mit 2,1 Mio. kWh in Arbeitspreiszone 3.
Im Vorzonenpreis VP_{A3} sind bereits 2 Mio. kWh enthalten.
Die Restmenge von 100 000 kWh wird mit AP_3 abgerechnet.

Summe Arbeitskomponente = VP_{A3} + (M – M_3) * AP_3/ 100 (€)

Vorzonenpreis $_{A3}$	=	11.246,50 €
Arbeitsentgelt = (2.100.000 – 2.000.000) kWh * 0,5108 ct/kWh / 100 (€)	=	510,80 €
Summe Arbeitskomponente	=	**11.757,30 €**

Das Leistungsentgelt ergibt sich aus Tabelle 3:

Die maximale Leistung liegt mit 1.069 kWh/h in Leistungszone 2
Im Vorzonenpreis VP_{L2} sind bereits 750 kWh/h enthalten.
Die verbleibende Leistung von 319 kWh/h wird mit LP_2 abgerechnet.

Summe Leistungskomponente = VP_{L2} + (L – L_2) * LP_2 (€)

Vorzonenpreis (VP_{L2})	=	19.848,00 €
Leistungsentgelt = (1069 – 750) kWh/h * 24,427 €/kWh/h	=	7.792,21 €
Summe Leistungskomponente	=	**27.640,21 €**

Netzentgelt RLM gesamt

Arbeitskomponente	=	11.757,30 €
Leistungskomponente	=	27.640,21 €
Summe Netzentgelt gesamt	=	**39.397,51 €**

2 Preisblatt Messstellenbetrieb und Messen

2.1 Preise für Messstellenbetrieb

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtung und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4 Entgelt für Messstellenbetrieb

Messgerätepreis			
Zählergruppe	**Messpreise Gaszähler (SLP und RLM)** €/a	**Messpreise Gaszähler (RLM) inkl. Messwertregistriergerät** €/a	**Messpreise Gaszähler (RLM) inkl. Messwertregistriergerät und Mengenumwerter** €/a
G4 – G6	25,37	412,92	981,66
G10 – G25	49,32	436,87	1.005,61
G40 – G100	245,62	633,17	1.201,91
G160 – G250	834,49	1.222,04	1.790,78
G400 – G650	955,29	1.342,84	1.911,58
Ab G1000	1.137,49	1.525,04	2.093,78

Messwertregistriergerät	387,55
Mengenumwerter (MU)	568,74
MU-Kombigerät	956,29

Die Preise für den Messstellenbetrieb werden nur dann berechnet, wenn die Stuttgart Netze GmbH Messstellenbetreiber ist, und beinhalten Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte.

Für die Anbindung an ein „Smart-Meter-Gateway“ ist entweder

- ein kommunikationsfähiger Gaszähler in der Größe G4 - G6 verbaut

oder

- ein Kommunikationsadapter auf einen bestehenden Gaszähler aufgesetzt

Die Grundausstattung für die registrierende Leistungsmessung (RLM) ist:

- Zähler
- Messwertregistriergerät
- Zählerfernauslesung.

Ein Mengenumwerter wird gemäß DVGW-Regelwert G685 i.d.R. für Entnahmestellen größer 100mbar bzw. größer G100 eingesetzt.

Auf Wunsch der Lieferanten können z.B. folgende Geräte installiert werden:

- Mengenumwerter
- Modem (Preis auf Anfrage)
- Computer für Online-Flow-Control (Preis auf Anfrage)

2.2 Preise für Messen

Tabelle 5 Messentgelt

Messentgelt	jährliche Messung
Ohne Leistungsmessung (SLP)	5,74 € / a

Für eine Zwischenabrechnung auf Wunsch des Lieferanten wird der Preis für Messen gemäß dem jährlichen Turnus berechnet.

Messentgelt	tägliche Auslesung und Übermittlung	stündliche Auslesung und Übermittlung
Mit Leistungsmessung (RLM)	313,52 € / a	423,23 € / a

2.3 Preise für Sonderleistungen

Sonderleistung	je Auslesung
Manuelle Auslesung vor Ort	60 €

3 Weitere Bestandteile der Netznutzungsabrechnung

3.1 Sondernetzentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Für nachfolgende Entnahmestellen werden individuelle Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV angewendet. Mit dem Ziel eines möglichst effizienten Netzbetriebes und der Vermeidung parallelen Leitungsbaus wurden die anteiligen Netzkosten auf Basis gaswirtschaftlicher Leistungen berechnet.

Der Ermittlung der gaswirtschaftlichen Leistung liegen die spezifischen Kosten der Netzelemente gemäß Kostenkalkulation nach GasNEV unter Beachtung der Vorgaben des Leitfadens zur Ermittlung von Sondernetzentgelten der Regulierungsbehörden zugrunde.

Tabelle 6 Individuelle Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Marktlokation Netzkunde	Adresse	Sonderentgelt
50757123803 Universität Stuttgart	Keplerstraße 7 70174 Stuttgart	992.991 €/a
50758643389 EnBW Contracting GmbH	Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	196.703 €/a

3.2 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten. Sie wird gemäß des in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas („Konzessionsabgabenverordnung“ - KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stuttgart Netze GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag mit der Landeshauptstadt Stuttgart oder aus der Konzessionsabgaben-verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Tabelle 7 Auszug aus KAV

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Bei der Entnahme von Tarifkunden (Grundversorgung)	
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	0,40

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden	
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 KAV	0,03

3.3 Kommunalrabatt

Auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch von kommunalen Anlagen gewähren wir gem. KAV § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Konzessionsgemeinde Stuttgart einen Nachlass von 10% auf Preisbestandteile des Netzzugangs.

3.4 Umsatzsteuer

Auf Basis der vorgenannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugefügt.